

| VERBINDLICHE REGELN • 12.09.2026

betterPARTNER.

Die verbindlichen Regeln — lesen, bevor Sie
sich bewerben.

Warum Sie das vor der Bewerbung lesen können. Diese Bedingungen gelten für alle fünf Partnertypen. Sie bestätigen sie erst bei der Bewerbung — diese Fassung gibt Ihnen den vollen Wortlaut vorher. Verbindlich ist die jeweils auf betterprojects.de/rechtliches-partnerbedingungen/ veröffentlichte Fassung.

STAND: 9. SEPTEMBER 2026 · BETTERPROJECTS GMBH · GELTUNG: B2B (§ 14 BGB)

Die verbindlichen Regeln für die Teilnahme am betterPARTNER-Programm — für Beratung und Interim, Netzwerk und Vermittlung, Systemhaus und Softwarehaus, Steuerkanzlei und Entwicklung gleichermaßen. Über das Inhaltsverzeichnis springen Sie direkt zum Paragraphen, der Sie betrifft.

Inhaltsverzeichnis

1. [Geltungsbereich, Vertragsgegenstand](#)
2. [Partnerrollen](#)
3. [Stellung des Partners](#)
4. [Leadregistrierung, Kundenschutz](#)
5. [Vergütung](#)
6. [Abrechnung](#)
7. [Pflichten des Partners](#)
8. [Marke und Auftritt](#)
9. [Vertraulichkeit](#)
10. [Laufzeit und Kündigung](#)
11. [Folgen der Beendigung](#)
12. [Haftung](#)
13. [Änderungen](#)
14. [Schlussbestimmungen](#)

Diese Bedingungen regeln die Teilnahme am betterPARTNER-Programm der bettERProjects GmbH. Sie sind bei der Anmeldung ausdrücklich zu bestätigen und gelten für alle Partnerrollen gleichermaßen. Ergänzend gelten unsere [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#); bei Widersprüchen gehen diese Partnerbedingungen vor. Die jeweils geltenden Sätze finden Sie in der [Konditionsübersicht](#), die jeweils geltenden Preise in der [Preisübersicht betterFLOW](#).

Kundenschutz gilt in beide Richtungen. Ihre Kunden bleiben Ihre Kunden. Die verbindlichen Regeln dazu stehen in Ziffer 4.

01 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

1. Diese Partnerbedingungen gelten zwischen der bettERProjects GmbH, Brüsseler Ring 14, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Hauck (nachfolgend „bettERProjects“) und der Person oder dem Unternehmen, das sich zur Teilnahme am betterPARTNER-Programm anmeldet (nachfolgend „Partner“).

2. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Gegenstand ist die Zusammenarbeit bei der Vermittlung, dem Vertrieb, der Einführung oder der Erbringung von Leistungen und Produkten von bettERProjects. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Programm besteht nicht.
4. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Partners gelten nur, wenn bettERProjects ihnen in Textform zustimmt.

02 Partnerrollen

1. Das Programm umfasst die Partnertypen Beratung und Interim (Expertenpartner), Netzwerk und Vermittlung (Vertriebspartner), Systemhaus und Softwarehaus (Integrationspartner), Steuerkanzlei (Kanzleipartner) sowie Entwicklung (Entwicklungspartner). Der Partner wählt bei der Anmeldung genau einen Typ; maßgeblich ist der von bettERProjects bestätigte Typ. Das Melden von Kunden nach Ziffer 4 steht jedem Partner unabhängig vom Typ offen (Grundrolle).
2. Ein Wechsel des Typs ist jederzeit in Textform möglich und bedarf der Bestätigung durch bettERProjects. Wie weit der Partner einen einzelnen Fall trägt, richtet sich nicht nach dem Typ, sondern nach der jeweiligen Kundenregistrierung nach Ziffer 4.
3. Wer gegenüber dem Kunden abrechnet, begründet keine eigene Rolle. Jeder Partner kann für einen Fall vereinbaren, dass er selbst fakturiert; die Einzelheiten regelt Ziffer 5.7.
4. Der **Kanzleipartner** ist eine Ausprägung der Rolle Integrationspartner für Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien. Für jeden vom Kanzleipartner registrierten und von bettERProjects bestätigten Mandanten stellt bettERProjects einen Arbeitsplatz betterFiBu für die Dauer der Partnerschaft unentgeltlich bereit; für diesen Arbeitsplatz entfällt zugleich das Entgelt für Betrieb, Speicher und Archiv (betterBASIS). Jeder weitere Arbeitsplatz und jedes weitere Modul sind entgeltpflichtig; sobald der Mandant eine solche Leistung bezieht, gelten die regulären Preise einschließlich betterBASIS. Die Vergütung nach Ziffer 5 bemisst sich ausschließlich nach dem Netto-Lizenzumsatz dieser entgeltpflichtigen Leistungen. Der Anspruch auf den unentgeltlichen Arbeitsplatz endet mit der Beendigung der Partnerschaft; bettERProjects bietet dem Mandanten die Fortführung in diesem Fall zu den regulären Konditionen an.
5. **Profil im Netzwerk.** Partner können auf Wunsch mit einem Profil auf der Website von bettERProjects erscheinen. Das Profil zeigt ein Lichtbild sowie Angaben zu Schwerpunkten, Erfahrung und Region, jedoch keinen Namen und keinen eigenen Kontaktweg. Für die Dauer der Veröffentlichung stellt bettERProjects dem Partner betterFLOW mit allen Modulen für einen Arbeitsplatz unentgeltlich bereit sowie je von ihm angebundenem Unternehmen einen Arbeitsplatz für ein Modul. Jeder weitere Arbeitsplatz und jedes weitere Modul sind entgeltpflichtig; die Vergütung nach Ziffer 5 bemisst sich ausschließlich nach dem Netto-Lizenzumsatz dieser entgeltpflichtigen Leistungen.

6. **Einwilligung und Widerruf.** Die Veröffentlichung nach Ziffer 2.5 erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten, freiwilligen Einwilligung des Partners. Die Partnerschaft und sämtliche Vergütungsansprüche bestehen unabhängig davon; ohne Einwilligung gelten für Lizenzen die regulären Preise. Der Partner räumt bettERProjects für die Dauer der Veröffentlichung ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den überlassenen Bildern und Angaben ein und sichert zu, über die erforderlichen Rechte zu verfügen. Die Einwilligung ist jederzeit in Textform widerruflich. bettERProjects entfernt das Profil innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang des Widerrufs; die unentgeltliche Bereitstellung nach Ziffer 2.5 endet mit Ablauf des auf die Entfernung folgenden Kalendermonats, danach gelten die regulären Preise.
7. **White-Label.** Kanzlei- und Integrationspartner erhalten betterFLOW für ihre Kunden in einer White-Label-Ausführung: Die Oberfläche trägt Logo und Farbgebung des Partners. Absender von Systemnachrichten, Impressum, Datenschutzhinweise und die Frage, wer Vertragspartner des Endkunden ist, bleiben davon unberührt. Der Partner räumt bettERProjects die hierfür erforderlichen einfachen Nutzungsrechte an seinen Kennzeichen ein und sichert zu, über diese Rechte zu verfügen. Die White-Label-Ausführung endet mit der Beendigung der Partnerschaft oder einer Rückstufung nach Ziffer 10.5.
8. **Erweiterungen für gelistete Systeme.** Partner, die in ihrer Bewerbung Software-Produkte angegeben haben, können im Partnerbereich eigene Erweiterungen für diese Systeme zur Aufnahme in den Erweiterungskatalog von bettERProjects anmelden. Welche Systeme zur Anmeldung freigegeben sind, führt bettERProjects im Partnerbereich; die Aufnahme weiterer Systeme kann der Partner vorschlagen. Anzugeben sind mindestens das System, der betroffene Bereich, die unterstützten Versionen, eine Beschreibung, der Endkundenpreis netto und die zu erwartende Installationsdauer; ein Handbuch kann beigelegt werden. Die Aufnahme in den Katalog erfolgt erst nach Freigabe durch bettERProjects; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. bettERProjects kann eine Freigabe mit einer Frist von zehn Werktagen widerrufen, insbesondere bei Mängeln, fehlender Updatetauglichkeit oder wiederholt unterbliebener Pflege. Bereits abgeschlossene Einzelgeschäfte bleiben davon unberührt.

03 Stellung des Partners

1. Der Partner ist selbstständiger Unternehmer. Ein Arbeits-, Anstellungs- oder Handelsvertreterverhältnis wird durch diese Bedingungen nicht begründet.
2. Der Partner unterliegt keinen Weisungen zu Arbeitszeit, Arbeitsort oder Arbeitsmitteln. Vereinbarte Qualitätsstandards, Termine und Abnahmekriterien bleiben davon unberührt.
3. Der Partner ist für seine steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten sowie für Gewerbeanmeldungen und Versicherungen selbst verantwortlich.
4. Der Partner ist nicht berechtigt, im Namen von bettERProjects Erklärungen abzugeben, Angebote zu zeichnen oder Verträge zu schließen, soweit ihm dies nicht ausdrücklich in Textform eingeräumt wurde.

04 Leadregistrierung, Kundenschutz

1. Vergütungsansprüche entstehen nur für Kunden, die der Partner vor der Kontaktaufnahme durch bettERProjects registriert und für die bettERProjects die Registrierung bestätigt hat.

2. Eine Registrierung wird nicht bestätigt, wenn der Kunde bereits als Interessent oder Kunde bei bettERProjects geführt wird oder bereits für einen anderen Partner registriert ist.
3. Die bestätigte Registrierung gilt für zwölf Monate ab Bestätigung. Kommt in diesem Zeitraum ein Vertrag zustande, bleibt die Zuordnung für die Dauer der Kundenbeziehung bestehen.
4. Kommt in diesem Zeitraum kein Vertrag zustande, erlischt die Zuordnung. Eine erneute Registrierung ist möglich.

Kundenschutz zugunsten des Partners

1. Die Kunden des Partners bleiben Kunden des Partners. bettERProjects tritt gegenüber diesen Kunden nicht als Wettbewerber des Partners auf und bietet ihnen keine Leistungen an, die der Partner selbst erbringt.
2. bettERProjects nutzt die vom Partner übermittelten Kundendaten ausschließlich für das gemeldete Vorhaben und die gemeinsame Zusammenarbeit. Eine Nutzung für eigene Werbung, für den Vertrieb weiterer Leistungen außerhalb des gemeldeten Vorhabens oder eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Partners in Textform.
3. bettERProjects nimmt zu einem zugeordneten Kunden nur mit Wissen des Partners Kontakt auf. Auf Wunsch des Partners läuft die gesamte Kommunikation über den Partner; bettERProjects tritt gegenüber dem Kunden dann nicht in Erscheinung.
4. Der Partner entscheidet über seine Sichtbarkeit beim Kunden. Ob er bettERProjects als Unterauftragnehmer einsetzt, gemeinsam mit bettERProjects auftritt oder den Kunden übergibt, ändert nichts an der Zuordnung des Kunden zum Partner.
5. bettERProjects wirbt weder Kunden noch Mitarbeiter des Partners ab.
6. Nach Beendigung der Partnerschaft führt bettERProjects bestehende Verträge mit zugeordneten Kunden fort. Die Beschränkungen nach den Ziffern 4.5 bis 4.7 gelten für weitere zwölf Monate fort, soweit sie der Erfüllung dieser Verträge nicht entgegenstehen.

Kundenschutz zugunsten von bettERProjects

1. Kunden, die bettERProjects dem Partner zur Leistungserbringung zuweist, bleiben Kunden von bettERProjects. Der Partner tritt bei diesen Kunden weder in Eigenakquise noch für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter auf, und zwar für die Dauer des jeweiligen Vorhabens und zwölf Monate nach dessen Abschluss.
2. **Vorbefassung.** Vor Annahme eines Mandats teilt der Partner bettERProjects in Textform mit, ob er für den betreffenden Kunden bereits tätig ist oder innerhalb der letzten zwölf Monate tätig war. bettERProjects bestätigt diesen Kunden als Bestandskunden des Partners. Für bestätigte Bestandskunden gilt Ziffer 4.11 nicht; die bestehende Geschäftsbeziehung des Partners bleibt unberührt. Unterbleibt die Mitteilung, gilt der Kunde als durch bettERProjects vermittelt.
3. **Umfang des Schutzes.** Ziffer 4.11 erfasst nur Leistungen, die den im zugewiesenen Vorhaben erbrachten entsprechen, und nur Kunden, die der Partner durch die Zusammenarbeit mit bettERProjects kennengelernt hat. Eine darüber hinausgehende Beschränkung der beruflichen Tätigkeit des Partners ist nicht bezweckt.

4. **Pauschalierter Schadenersatz.** Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen Ziffer 4.9 oder Ziffer 4.11 schuldet die verletzende Seite der anderen Seite pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 Prozent des Nett honorars, das sie mit dem betroffenen Kunden im Zeitraum des Verstoßes oder in den zwölf Monaten davor erzielt hat. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt der verletzenden Seite, der Nachweis eines höheren Schadens der verletzten Seite vorbehalten.
5. Verstöße gegen die Ziffern 4.5 bis 4.13 berechtigen die jeweils andere Seite zur Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 10.3.

05 Vergütung

1. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der jeweiligen Rolle und der Art der vermittelten Leistung. Die jeweils geltenden Sätze sind in der Konditionsübersicht des Programms veröffentlicht und Bestandteil dieser Bedingungen.
2. **Software im Abonnement.** Bemessungsgrundlage ist der **Netto-Lizenzumsatz** des zugeordneten Kunden, also die tatsächlich fakturierten Entgelte für Module, Nutzerlizenzen und mobile Zugänge. Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören Entgelte für Betrieb, Belegverarbeitung und Speicher (insbesondere betterBASIS, Belegpakete und Zusatzspeicher), Leistungen Dritter sowie durchlaufende Posten. Preisstaffeln wirken auf die Bemessungsgrundlage, nicht auf den Satz. Die Vergütung wird laufend gezahlt, solange der Kunde zahlt. Endet die Partnerschaft, läuft die Vergütung nach Maßgabe von Ziffer 11 weiter.
3. **Individualprojekte.** Vermittelt der Partner ein Projekt, ohne es weiter zu tragen, erhält er eine Provision auf den **Netto-Honorarumsatz** des Projekts; Reisekosten, Auslagen und durchgereichte Fremdleistungen bleiben außer Ansatz. Übernimmt er Spezifikation, Abschluss, Angebotserstellung und Abrechnung, bezieht er die Leistung stattdessen zum Partnerpreis, das heißt mit einem Nachlass auf den in der Konditionsübersicht veröffentlichten Listensatz, und rechnet gegenüber seinem Kunden selbst ab; eigene Leistungen wie Projektleitung und Einführung kann er daneben anbieten. Erbringt der Partner Leistungen in einem von betterProjects akquirierten Mandat, erhält er den vereinbarten Liefersatz.
4. Nachlässe an den Kunden mindern die Bemessungsgrundlage entsprechend. Nachlässe über 15 Prozent bedürfen der vorherigen Zustimmung in Textform.
5. Storniert, mindert oder erstattet betterProjects eine Leistung, entfällt der darauf entfallende Vergütungsanspruch anteilig. Bereits gezahlte Beträge werden mit künftigen Abrechnungen verrechnet.
6. Alle genannten Beträge verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
7. **Eigene Fakturierung.** Ob betterProjects oder der Partner gegenüber dem Kunden abrechnet, ändert die Höhe seiner Beteiligung nicht. Rechnet betterProjects ab, erhält der Partner den für seine Beteiligung geltenden Satz als Vergütung; rechnet der Partner selbst ab, erhält er denselben Satz als Einkaufsrabatt auf die Positionen, die nach Ziffer 5.2 zur Bemessungsgrundlage gehören. Die eigene Fakturierung setzt eine Vereinbarung in Textform voraus; der Partner trägt dann das Zahlungsrisiko seiner Kunden sowie den Support der ersten Stufe.

8. **Zahlungsverzug bei eigener Fakturierung.** Befindet sich ein selbst fakturierender Partner mit fälligen Zahlungen länger als 30 Tage in Verzug und verstreicht eine von bettERProjects in Textform gesetzte Nachfrist von zehn Werktagen erfolglos, darf bettERProjects die betroffenen Kunden über den Sachverhalt informieren, soweit dies für den weiteren Betrieb ihrer Systeme erforderlich ist, und ihnen die Fortführung in direkter Betreuung zu den regulären Konditionen anbieten. Ziffer 4.5 steht dem insoweit nicht entgegen. Mit dem Wechsel eines Kunden in die direkte Betreuung entfällt die Beteiligung des Partners an diesem Kunden.
9. **Vergütung bei gelisteten Erweiterungen.** Bei Erweiterungen nach Ziffer 2.8 vertreibt bettERProjects im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Maßgeblich ist der vom Partner im Partnerbereich eingestellte Endkundenpreis netto. Hiervon behält bettERProjects 20 Prozent als Vertriebs- und Vermarktungsmarge; dem Partner stehen 80 Prozent zu. Die Marge deckt Aufnahme und Pflege im Katalog, Bewerbung und Werbemaßnahmen, Vertrieb und Angebotslegung, die kaufmännische Abwicklung einschließlich Fakturierung und Mahnwesen sowie das Ausfallrisiko ab. Sie gilt gleichermaßen für Lizenz- und Nutzungsentgelte, für Verlängerungen und für die Installationspauschale. Weitergehende Leistungen des Partners im Einzelfall — etwa Anpassungen, Schulung oder laufende Betreuung — werden gesondert vereinbart und sind von dieser Regelung nicht erfasst. Eine Mindestabnahme ist nicht vereinbart.

06 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise im Gutschriftverfahren. Der Partner muss keine Rechnung stellen.
2. Maßgeblich sind die bei bettERProjects tatsächlich vereinnahmten Zahlungen des Kunden.
3. Einwände gegen eine Abrechnung sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang in Textform geltend zu machen.
4. Abweichend von Ziffer 6.1 und 6.2 wird die Vergütung nach Ziffer 5.9 je Einzelgeschäft abgerechnet und nicht erst nach Zahlungseingang ausgekehrt: bettERProjects erstellt die Abrechnung und schreibt dem Partner seinen Anteil binnen zwei Werktagen ab Vorliegen des vom Kunden unterzeichneten Abnahmeprotokolls im Gutschriftsverfahren gut. Der Partner stellt insoweit keine eigene Rechnung. Bei wiederkehrenden Entgelten wird der Anteil an Verlängerungen jeweils binnen zwei Werktagen nach Zahlungseingang des Kunden gutgeschrieben. Die Gutschrift gilt als Abrechnung im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG; widerspricht der Partner ihr, verliert sie ihre Wirkung als Rechnung. Ziffer 6.3 bleibt unberührt.

07 Pflichten des Partners

1. Der Partner tritt gegenüber Dritten sachlich und wahrheitsgemäß auf und macht keine Zusagen zu Leistungsumfang, Terminen oder Preisen, die nicht mit bettERProjects abgestimmt sind.
2. Der Partner unterlässt unlautere Werbung, insbesondere unerlaubte Telefonwerbung, unerlaubte E-Mail-Werbung und irreführende Angaben.
3. Der Partner beachtet die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Übermittlung von Kontaktdaten Dritter.

4. Der Partner informiert bettERProjects unverzüglich über Umstände, die der Zusammenarbeit entgegenstehen können, insbesondere über Interessenkonflikte.
5. Für Erweiterungen nach Ziffer 2.8 hält der Partner seine Angaben im Partnerbereich aktuell und richtig, insbesondere Preis, unterstützte Versionen und Installationsdauer; Preisänderungen wirken erst nach Freigabe und gelten nicht für bereits abgegebene Angebote. Der Partner gewährleistet, dass die Erweiterung die beschriebenen Funktionen erfüllt, in den angegebenen Versionen lauffähig und updatetauglich ist, und beseitigt gemeldete Mängel unverzüglich. Er versichert, über alle für Vertrieb und Nutzung erforderlichen Rechte zu verfügen, und stellt bettERProjects von Ansprüchen Dritter wegen der Erweiterung frei. Den fachlichen Support zweiter Stufe erbringt der Partner; Kundenkontakt und kaufmännische Abwicklung verantwortet bettERProjects.

08 Marke und Auftritt

1. bettERProjects räumt dem Partner für die Dauer der Partnerschaft das einfache, nicht übertragbare Recht ein, die Kennzeichnung als betterPARTNER im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden.
2. Umfang und Gestaltung richten sich nach den Vorgaben von bettERProjects.
3. Mit Beendigung der Partnerschaft ist die Verwendung unverzüglich einzustellen.

09 Vertraulichkeit

1. Beide Seiten behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten nicht offenkundigen Informationen vertraulich, insbesondere Kunden-, Preis- und Kalkulationsdaten.
2. Diese Pflicht besteht für drei Jahre über das Ende der Partnerschaft hinaus fort.

10 Laufzeit und Kündigung

1. Die Partnerschaft beginnt mit der Bestätigung der Anmeldung durch bettERProjects und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Beide Seiten können die Partnerschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform kündigen.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schwerwiegenden Verstößen gegen Ziffer 7, bei Rufschädigung oder bei Zahlungsunfähigkeit einer Seite.
4. **Jährliches Audit.** Einmal im Kalenderjahr sehen sich bettERProjects und der Partner die Zusammenarbeit gemeinsam an: den gewählten Partnertyp, die registrierten und bestätigten Kunden sowie die Qualität der gemeinsamen Arbeit. Das Ergebnis hält bettERProjects in Textform fest.

5. **Rückstufung statt Kündigung.** Erfüllt der Partner die Anforderungen seines Typs im Prüfzeitraum nicht, kündigt bettERProjects deswegen nicht. bettERProjects kann ihn stattdessen in Textform auf die Grundrolle zurückstufen. Die Grundrolle umfasst das Melden von Kunden nach Ziffer 4 und die dafür vorgesehene Beteiligung; typgebundene Vorteile, insbesondere die unentgeltliche Bereitstellung nach Ziffer 2.5 sowie die Sätze für Einführung und Betreuung, entfallen mit Wirkung ab dem folgenden Kalendermonat. Bereits bestätigte Zuordnungen und die daraus laufenden Ansprüche bleiben unberührt. Der Partner kehrt in seinen Typ zurück, sobald die Anforderungen wieder erfüllt sind.

11 Folgen der Beendigung

1. Nach Wirksamwerden der Beendigung bleiben die laufenden Vergütungsansprüche des Partners für die ihm zum Beendigungszeitpunkt zugeordneten Kunden bestehen. Sie enden fünf Jahre nach dem Beendigungszeitpunkt oder mit der Beendigung des jeweiligen Kundenvertrags, je nachdem, was früher eintritt. Für Kunden, die erst nach dem Beendigungszeitpunkt hinzukommen, entsteht kein Anspruch.
2. Ansprüche aus Abrechnungszeiträumen, die vor dem Beendigungszeitpunkt abgeschlossen wurden, bleiben bestehen und werden im nächsten regulären Lauf abgerechnet.
3. Laufende Projekte werden nach den dafür getroffenen Einzelvereinbarungen zu Ende geführt.

12 Haftung

1. bettERProjects haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet bettERProjects nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. Eine Haftung für entgangenen Gewinn des Partners, insbesondere für nicht zustande gekommene Abschlüsse, ist ausgeschlossen.

13 Änderungen

1. bettERProjects kann diese Bedingungen sowie die Konditionsübersicht mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen in Textform ändern.
2. Widerspricht der Partner nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang, gelten die Änderungen als angenommen. Auf diese Wirkung wird in der Ankündigung gesondert hingewiesen.
3. Bei Widerspruch gilt die bisherige Fassung bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin fort.
4. Bereits entstandene Ansprüche bleiben von Änderungen unberührt.
5. Änderungen der Preisliste für betterFLOW berühren die Prozentsätze nach der Konditionsübersicht nicht; sie wirken über die Bemessungsgrundlage nach Ziffer 5.2 und lösen kein Widerspruchsrecht nach Ziffer 13.2 aus.

14 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von bettERProjects.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Das gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden oder im Vertrag eine Lücke offenbar werden, wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

bettERProjects GmbH · Brüsseler Ring 14 · 76344 Eggenstein-Leopoldshafen · betterprojects.de · Fassung der Partnerbedingungen: 9. September 2026 · PDF erstellt am 12.09.2026. Wachstum braucht Richtung.